

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 9 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 18 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gesetzes über die Niederlassung der
Fremden.)

22. Wenn eine Municipalität die Niederlassung eines
Fremden in ihrem Gemeindebezirke gestattet, ohne
dass derselbe mit einem vorschristmäßigen Erlaub-
nisschein versehen wäre, so sind die Mitglieder die-
ser Behörde samt oder sonders für allen Schaden
verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem
Staat von daher zuwachsen kann.
23. Die Vorschrift dieses Gesetzes soll eben sowohl
in Rücksicht der wirklich angezessenen, als der in
Zukunft sich ansiedelnden Fremden, in Ausübung
gebracht, und in Zeit von vier Monaten, vom
Tag der Bekanntmachung des Gesetzes an gerech-
net, vollzogen werden.
24. Die nicht angezessenen Fremden, welche für eine
kurze Zeit auf eigene Rechnung ein Gewerbe oder
eine Kunst auszuüben verlangen, müssen dazu eine
ausdrückliche Erlaubniß von der Verwaltungskam-
mer des Cantons, in dem sie solche treiben wollen,
erhalten, welche dieselbe nicht für länger als zwey
Monate zu bewilligen, befugt ist, und vor ihrer
Ertheilung die Berichte der betreffenden Municipa-
litäten in Betrachtung ziehen soll. Dabey sind je-
doch die Rechte fremder Kaufleute, welche die
Messen und Jahrmärkte in Helvetien besuchen, nach
dem 3ten Art. des Gesetzes vom 11ten Heumonate
1800 über die Hausierer, vorbehalten, und gegen-
wärtiger Artikel für die Mess- und Marktzeiten
nicht auf sie anzuwenden.
25. Dem nicht angezessenen Fremden ist die Erwer-
bung eines Grundeigentums oder Versicherung auf

Grundstücke in Helvetien nur dannzumal gestattet,
wenn er der Verwaltungskammer des Cantons, in
dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird,
dass helvetische Bürger in seinem Lande das nem-
liche Recht besitzen; da ihm dann von derselben
eine Bewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt
werden soll.

26. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt ge-
macht und wo es nöthig ist, angehängt werden.
Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht,
dessen Antrag angenommen wird.

B. Gesetzgeber! Eurer Polizeycommission wurden
zuge stellt:

1. Petition vom 15. Nov. 98 des B. Jos Büoller,
Hirschenwirth zu Hochdorf, Cant. Luzern; er beschwert
sich über das Vorhaben, das Wirthen frey zu geben,
und zeigt, dass solches ein Eingriff in das Privatei-
genthum der Besitzer der bisherigen Ehefasten sey.
2. Petition vom 16. Juli 98. Die Gemeind Wil-
derswyl, Canton Oberland, verlangt die Wiederher-
stellung eines ihr Kraft Titeln gebührenden allein von der
ehemaligen Regierung nicht anerkannten Wirthschafts-
rechts.
3. Petition vom 14. August 98. Pierre Joseph
Berchur von Aumon, Distr. Steffis Cant. Freyburg,
begehrt daselbst eine Pintenschent zu errichten.
4. Petition vom 29. Juli 1799. Joseph Progin,
Wirth zu Misery macht Bemerkungen über die nach-
theiligen Folgen der uneingeschränkten Schentfreyheit.
5. Petition vom 2. Aug. 99. Die Gebrüder Hor-
ner, Wirthen zu Marliez und Moutet, reklamiren wi-
der die uneingeschränkte Schentfreyheit.
6. Eben so die Gebr. Pothon und der B. Collaud,
Wirthen im Canton Freyburg in einer gleichfalls vom
2. August datirten Petition.

7. Botschaft des Direktoriums vom 11. Nov. 99, wodurch es die Petition eines B. Daynet den gesetzgebenden Rätthen übermacht, welchem die Verwaltungskammer von Freyburg ein Wirthschaftspatent, aus Grund der abgesonderten Lage seiner Wohnung, aus schlug.

8. Petition der Municipalität de l'Échelle, Canton Freyburg vom 4. Febr. 1800, worinn sie gegen die von den Brüdern Jakelmann begehrte Errichtung einer Wirthschaft protestirt.

9. Petition der Gemeind Brilly, gegen Errichtung einer Wirthschaft in ihrem Dorf.

10. Botschaft des Volkz. Direktoriums vom 7ten August 1798, worinn dasselbe eine Verfügung wegen der Innungen und Eheschaften fodert, nebst darauf Bezug habenden Bittschriften des Distrikts Bibrich und der Gemeinde Orlens.

11. Petition der Wirthen Schlumpf und Zollinger, gegen die uneingeschränkte Schenkfreiheit.

12. Petition mehrerer Bürger von Riggisberg, zu Errichtung einer neuen Wirthschaft vom 22. May 1798.

13. Petition aller Wirthschaftsbesitzern des Cantons Bern gegen die uneingeschränkte Schenkfreiheit vom 9. Juli 98.

14. Petition des Nik. Pulver von Riggisberg, vom 9. July 98, zu Aufhebung eines Verbots, das ihm verbietet, Brod zu backen und Wein auszuschenken.

15. Petition des Christ. Andrist von Schwarzenburg vom Juli 98, gegen ein Verbot der Verwaltungskammer von Bern, die ihm das Weinauschenken verbietet.

16. Petition der Gemeind Cerniat, Cant. Freyburg, verlangt ein Verbot, daß in ihrer Gemeind kein Wirthshaus errichtet werde.

Alle diese Petitionen B. G., sind durch die bereits erlassenen Gesetze abgethan, und bietet keine derselben einen Gegenstand zu einer besondern Verfügung dar, daher die Petitionencommission Ihnen anrathet, solche sämmtlich ad akta zu legen.

Eurer Commission wurde ferner zugestellt: ein Projekt-Reglement, die Errichtung der Wirthschaften und die Polizey über die Wirthe betreffend, von B. Wyß, Pfarrer zu Buchsee, Cant. Bern, verfaßt. In Rücksicht auf die Polizeyaufsicht über die Wirthshäuser, trägt der Verfasser neue Ideen vor, von deren Anwendung aber Eure Polizeycommission sich nicht den erwünschten Erfolg versprach, daher sie auch nicht anrathen konnte,

Rücksicht darauf zu nehmen; in seinen übrigen Theilen stimmt dieser Entwurf mit den bereits angenommenen zwey Gesetzworschlägen über diesen Gegenstand im wesentlichen überein; eine Uebereinstimmung, die Eurer Commission um so angenehmer ist, da bekanntlich B. Pfarrer Wyß allbereits seit Langem mit lobenswerthem Eifer, die Quellen des Uebels verfolgt, und über die Hebung derselben nachgedacht hat, und also das Zusammenstimmen seiner Begriffe mit denen unserer Vorschläge, eine Gewährleistung mehr für die Wohltätigkeit dieser Gesetze abgiebt.

Da diesem Entwurf noch einige Vorschläge, die Polizey über den Brodverkauf betreffend, angehängt sind, welche die Commission zu benutzen gesinnt ist, wenn sie sich mit der Polizey über die Becken beschäftigen wird, so unterläßt die Commission einstweilen noch das Abgeben dieses Entwurfs, um solchen ad akta zu legen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G.! Sie haben Ihre Finanzcommission durch ein Dekret vom 10. Wintermonat beauftragt, die Botschaft des Volkz. Rathes vom 6. Nov., durch welche er Ihnen einen vorgefallenen Irrthum in der Schätzung des Nationalguts Braunegg bekannt macht, und dessen Verkaufsgenehmigung um 5512 L. als anscheinend vortheilhaft zum zweytenmal vorschlägt, neuerdings zu untersuchen, und das daherige Befinden zu hinterbringen.

Diesem Auftrage nachzukommen, hat sich Ihre Finanzcommission, nach eingesehenem Inhalt der zweyten, bey der vorhin angetragenen Verkaufsgenehmigung einzusenden vergessenen Schätzung, über diesen Verkaufsgegenstand nochmals berathen, und hat nunmehr die Ehre, Ihnen B. G., das Resultat ihrer Berathschaltung, wie folget, vorzulegen:

Ueber das Nationalgut Braunegg sind zwey Schätzungen vorhanden, die erste vom 18. May 1799 beträgt 6270 L.; die zweyte vom 29. März 1800 kommt hingegen nur auf 4182 L. 5 S. — Es ergiebt sich also von der ersten auf die zweyte Schätzung, ein Minderwerth von 1987 L. 5 S.

Das letzte Steigerungsgebot an der zweyten abgehaltenen Steigerung ist 5437 L. 5 S. Diese Summe stehet nun um 832 L. 5 S. unter der ersten Schätzung, so wie sie hingegen die letzte um 1255 L. übersteigt.

Obwohlen nach der letzten Schätzung zu urtheilen, die Steigerungssumme einen vortheilhaften Erlös dar-

bietet, so könnte Ihre Finanzcommission, Ihnen B. Gesetzgeber, die Ueberlassung dieses Guts um diese Summe dennoch nicht anrathen, weil die beyden Schatzungen um beynah 2000 L., oder den dritten Theil des Werths des Guts von einander entfernt sind, und also in der einen oder anderen ein Irrthum sich vorfindet, welcher den wahren Werth dieses Guts mit Sicherheit einzusehen hindert.

Aus diesen Gründen bewogen, rathet Ihnen Ihre Commission an, den angetragenen Verkauf zu verwerffen.

Cartier erhält für 4 Tage Urlaub.

Am 23. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

Präsident: Fuesli.

Folgendes Gutachten der Militärcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G. Der Volkz. Rath in seiner Botschaft vom 5. d. schlägt Ihnen vor, jedem Bataillon der leichten Infanterie eine Compagnie Carabiniers, mit dem Solde, welcher den Grenadiers der Linien-Bataillone zukommt, zu bewilligen. Die Militärcommission ist ganz in den Gesinnungen des Volkz. Rathes über diesen Gegenstand; sie ist überzeugt, daß es wesentlich ist, den militärischen Geist in allen Graden durch das Ehrgefühl zu beleben, und stimmt deswegen zu Aufstellung einer Compagnie auserlesener verdienstvoller Mannschaft in jedem Bataillon der leichten Infanterie.

(Die Fortsetzung folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

Bern am 3. Okt. 1800. 1)

1) Ich bin zwar sonst nicht gewohnt, das Publikum mit Angelegenheiten zu unterhalten, die mich persönlich angehen; aber hier wird es zu meiner Selbstvertheidigung für Rechte, die für jeden helvetischen Bürger wichtig sind, nothwendig, und erfüllt zugleich einen der nützlichen Zwecke, den nach dem Tacitus die Geschichtserzählung haben soll, und der besonders auch für Helvetien wichtig ist, ut pravis sententiis iudicium ex infamia metus sit.

Die helvetische Gesetzgebung ist, ungeachtet derselben von der Petitionencommission die Anzeige gemacht worden, daß es in der nachfolgenden Adresse keineswegs um ein Urtheil über einen Rechts-handel, sondern um ein rechts- und gesetzwidriges Verfahren und Urtheil der Luzernerischen Gerichte gegen einen helvetischen Bürger, und also um einen Gegenstand zu thun sey, der allerdings von der Competenz der Gesetzgebung ist — dennoch erklärt, in keine Untersuchung der Sache eintreten zu können, weil sie ein gerichtliches Urtheil und also einen Gegenstand betreffe, worüber die Gesetzgebung keine Befugniß hätte!

Dieser Entscheid beweist, daß die Gesetzgebung glaubt, die obersten Gewalten seyen bey der dormaligen Ordnung der Dinge außer Stand, die Rechte des Bürgers gegen die Willkühr der Gerichte zu schützen, und daß also der dießfällige Schutz nur von einer veränderten und verbesserten Staatsordnung für mich zu erwarten ist.

Ich habe dadurch, daß ich dem Urtheil des Cantonsgerichts, ungeachtet meiner Ueberzeugung von der Gesetzwidrigkeit desselben, dennoch durch eine dießfällige schriftliche Erklärung genug gethan, unwidersprechlich bewiesen, daß ich der gesetzlichen Gewalt und Ordnung auch dann noch Achtung und Gehorsam erzeige, wenn schon meine Rechte durch ihren Irrthum gekränkt sind. Allein da die luzernerischen Gerichte nun durch ihr Verfahren bewiesen haben, daß ihr der Vernunft und der gesetzlichen Ordnung widersprechendes Urtheil gegen mich, nicht aus Irrthum oder aus Mangel und Mißverständnis der gesetzlichen Vorschriften, sondern aus Partheylichkeit für meine Gegner und aus leidenschaftlichem Eifer gegen meine Person herrührt, so glaube ich es allerdings der Ehre des Vaterlands und der Würde eines helvetischen Bürgers schuldig zu seyn, meine Person und Rechte gegen den Mißgriff und die Willkühr dieses Gerichts durch die freiwillige Verbannung aus der Schweiz zu retten, bis eine neue Staatsordnung und Organisation der Gerichte, die Revision dieses Rechtshandels und die Remedur der dabey vorgefallenen Mißtritte und Irrthümer gestattet.

Bürger! Sie haben mit der einstweilen übernommenen höchsten Gewalt in der helvetischen Republik zugleich auch das wohlthätige Geschäft und die Verpflichtung über sich genommen, die mannigfaltigsten